

Nutzungsrecht «indirekt illusorisch» werde. Mauren wehrte sich natürlich gegen diese Vorwürfe und erklärte, dass es die Eschner und Gampriner mit ihren Anforderungen viel zu weit treiben und auch unnötig viel bauen. Zudem lägen mehr als 300 Stämme in Eschen und Gamprin an den Wegen herum und verfaulten. Das Oberamt stellte fest, dass beide Parteien den Wald nicht schonen, so dass er der Ausrottung ausgesetzt sei. Der Brief von 1425 wurde bestätigt, jedoch mit «Erläuterungen» versehen, die zu einer schonenderen Behandlung des Waldes führen sollten. Wohl um die Eschner und Gampriner weniger abhängig von einzelnen Geschworenen zu machen, bei denen sie das Holz zu «erbitten» hatten, wurde auch festgelegt, dass sie in Zukunft das Holz an Sonn- oder Feiertagen vor der Kirche vor der ganzen Gemeinde Mauren erbitten müssen. 1761 wurden die Grenzen gemäss Brief von 1425 vermarktet. Eschen musste an Mauren einen Streifen Wald abtreten. Die Eschner gingen nach Ansicht der Maurer mit ihren Ansprüchen tatsächlich weit. Im Jahre 1732 wollte der Eschner Pfarrer P. Hermann Heege in diesem Wald Holz für sich schlagen lassen. Die Maurer gestatteten das nicht, denn ein Holzungsrecht hatten nur die Eschner Bürger. Ein Endurteil in dieser Sache findet sich nicht. Mauren dürfte jedoch unterlegen sein, weil der fürstliche Verwalter in einem Gutachten feststellte, dass der jeweilige Pfarrherr auch «Nachbar» im Sinne von Bürger sei.

Der Brief Schupplers

Die laufenden Zwiste, die sich aus diesen wechselseitigen Beziehungen ergaben, beschreibt Landvogt Schuppler in seinem Schreiben vom 24. Januar 1814 an die Hofkanzlei in Wien unter anderem: «. . . Mauren, das mehr Rechte hatte, und die Aufsicht über den Wald führte, begünstigte seine Gemeindebürger, gab ihnen, wenn sie es brauchten, Bauholz ohne Widerwort und oft mehr als notwendig war, dagegen legte es den Bürgern von Eschen und Gamprin . . . Hindernisse aller Art in den Weg . . .» Er war froh, der Hofkanzlei berichten zu können, dass ein Schiedsgericht den längjährigen Streit endgültig klärte und die Grenzlinie festlegte, «die das Eigentum der Maurer Bürger von jenen der Bürger von Eschen und Gamprin für die Hinkunft dergestalt trennen soll, dass jedes Vorrecht von Mauren in dem Territorio der anderen Gemeinden aufzuhören habe, welchergestalten Mauren das Seinige und Gamprin und Eschen das Ihrige für den bestimmten Zweck der Bauholzverleihung an bedürftige Bürger mit vollem Eigentum überkamen».